

VCI Positionspapier

Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen (2014/95/EU)

Einleitung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 11.03.2016 einen Referentenentwurf eines CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU vorgestellt und beteiligten Kreisen die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu beziehen. Als Vertreter der wirtschaftspolitischen Interessen von 1650 deutschen Chemieunternehmen und deutscher Tochterunternehmen ausländischer Konzerne sowie Partner der Allianz Chemie³ kommen wir dieser Möglichkeit gerne nach. Die Umsetzung der Richtlinie bietet eine Gelegenheit, der gestiegenen Relevanz des Themas Rechnung zu tragen.

In unserem Diskussionsbeitrag anlässlich der Verbändeanhörung vom 26. Juni 2015 wurden bereits wesentliche Erwartungen an die Umsetzung der sogenannten CSR-Richtlinie (CSR-RL) formuliert:

- Wir begrüßen die Bestrebung des BMJV, Doppelberichtspflichten für Konzerne zu vermeiden. Die Berichterstattung muss sich auf die Ebene des Mutterunternehmens konzentrieren und Tochterunternehmen freistellen. Doppelberichtspflichten sind aber auch im Hinblick auf Inhalt und Zeitvorgaben anderer Gesetze, z.B. des "Frauenquotengesetzes1", zu vermeiden.
- Die Vorgaben müssen ausreichend flexibel sein, um den Anforderungen an gesellschaftliche Verantwortung je nach Branche, Unternehmensgröße und Standort gerecht zu werden. Separate Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten muss weiterhin möglich sein.
- Weitere Unternehmen, als die durch die jetzige Fassung der Richtlinie betroffenen, dürfen nicht zu einer nichtfinanziellen Berichtserstattung verpflichtet werden. Zusätzliche Bürokratie kann sich Deutschland nicht leisten.
- Die Berichtserstattung muss für die Unternehmen leistbar sein. Die Unternehmen müssen ihre gesellschaftliche Verantwortung selbstbestimmt wahrnehmen können und dies in den drei Dimensionen von Nachhaltigkeit: Ökologie, Ökonomie und Soziales. Wir sprechen uns daher für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie aus.

15. April 2016

Wir begrüßen daher, dass der Referentenentwurf unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 11.12.2014 eine 1:1-Umsetzung als Ziel vorgibt. Dies ist im Hinblick auf die Kohärenz nationaler Regelungen in der EU von Bedeutung für eine effiziente grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit. Es bedarf weiterhin dem politischen Einsatz der Bundesregierung in den EU-Institutionen, um ein Auseinanderdriften nationaler Anforderungen an Unternehmen zu verhindern. Wir begrüßen darüber hinaus, dass der Referentenentwurf von Mitgliedsstaatenwahlrechten insbesondere hinsichtlich der Angabe nachteiliger Informationen und gesonderten nichtfinanziellen Berichten Gebrauch macht.

Es folgt eine Kommentierung ausgewählter Passagen des Referentenentwurfs.

Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung (§ 289b / § 315b)

Die Aussage "Die nichtfinanzielle Erklärung bildet <u>einen besonderen Abschnitt</u> des Lageberichts" (§289b Absatz 1) darf nicht bedeuten, dass eine Integration von nichtfinanziellen Aspekten an mehreren, unterschiedlichen Stellen im Lagebericht nicht mehr möglich ist, sondern nur in einem zusammenhängenden "besonderen Abschnitt". Das würde dem Ansatz des "Integrated Reports" zuwiderlaufen. Das ist für Unternehmen, die das tun möchten, nicht hinnehmbar. Im Übrigen wären damit Interdependenzen zwischen financial und non-financial nicht gut abbildbar, was zunehmenden Informationsinteressen von z. B. Kapitalgebern nicht entspricht.

Empfehlung: Klarstellung, dass nichtfinanzielle Aspekte bei integrierten Berichten an geeigneter Stelle berichtet werden können.

Befreiung durch Mutterunternehmen (§ 289b Absatz 2 / § 315b Absatz 2) Die Möglichkeit der Befreiung eines Tochterunternehmens von der Vorlage einer eigenen nichtfinanziellen Erklärung auf Basis einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts des Mutterunternehmens wird begrüßt. Diese Regelung ist für Unternehmen mit zahlreichen Tochterunternehmen von zentraler Bedeutung.

Die Diskriminierung von Tochterunternehmen von Mutterkonzernen mit Hauptsitz außerhalb der EU bzw. des EWR ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Ein öffentlich verfügbarer nichtfinanzieller Bericht eines bspw. US-amerikanischen Mutterunternehmens, welcher sämtlichen inhaltlichen und formellen Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung entspricht, sollte ebenfalls eine entsprechende Befreiung des Tochterunternehmens bewirken.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die Bedeutung EU-weiter Kohärenz der Transparenzanforderungen hingewiesen. Von der CSR-RL bzw. der deutschen 1:1-Umsetzung abweichende nationale Regelungen anderer Mitgliedsstaaten können die Tochterunternehmen deutscher Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten erheblich belasten. Die Bundesregierung wird daher weiterhin aufgefordert darauf hinzuwirken, ein Auseinanderdriften nationaler Anforderungen an Unternehmen zu begrenzen.

Empfehlung: Befreiung von Tochterunternehmen unabhängig vom Hauptsitz der Mutter.



Gesonderter nichtfinanzieller Bericht (§ 289b Absatz 3 / § 315b Absatz 3)

Die Möglichkeit der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts außerhalb des Lageberichts unter Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben nach § 289c wird ausdrücklich begrüßt, da er Unternehmen die Flexibilität einräumt, eine individuelle Strategie für die Kommunikation mit seinen Share- und Stakeholdern zu wählen. Viele Unternehmen berichten bereits über nichtfinanzielle Belange in einem integrierten Bericht; andere wählen aus nachvollziehbaren Gründen eine dezentrale, zielgruppenorientierte Berichtsstrategie.

Empfehlung: Flexibilität hinsichtlich der Verortung der nichtfinanziellen Angaben.

Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung (§ 289c / § 315c)

Aspekte (§ 289c Absatz 2)

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die in §289c genannten Aspekte den Vorgaben der CSR-RL folgen und keine Ausweitung oder Konkretisierung der zu berichtenden Pflichtinhalte erfolgt. Der Mehrwert einer beispielhaften Konkretisierung der Aspekte an dieser Stelle erschließt sich dagegen nicht. Durch die Auswahl wird implizit eine Priorisierung der unter den einzelnen Aspekten zu prüfenden Themen durch den Gesetzgeber vorgenommen, wodurch andere, nicht genannte Themen, weniger wichtig erscheinen. Zwar handelt es sich hier nicht um Pflichtbestandteile der nichtfinanziellen Erklärung ("wenn angebracht"), dennoch erscheint eine Verortung von Beispielen in der Begründung des Gesetzes geeigneter.

Empfehlung: Beispielhafte Konkretisierung der Aspekte in der Gesetzesbegründung.

Geschäftsbeziehungen (§ 289c Absatz 3 Nummer 5)

Wesentliche nichtfinanzielle Risiken deutscher Unternehmen liegen häufig in globalen Lieferketten. Unternehmen und Branchenverbände/-Initiativen beschäftigen sich seit Jahren mit dieser Problematik. Es wird daher begrüßt, dass von der vorgeschlagenen Regelung ein starker Impuls in die Wirtschaft hinein ausgehen wird. Der Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung über diese Risiken, die mit Geschäftsbeziehungen verknüpft sind, wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Der Transparenz eines Unternehmens über Risiken in der Lieferkette sind praktische und rechtliche Grenzen gesetzt; die Anforderung, alle Risiken zu kennen, umfassend zu beschreiben und gar bewerten zu können, wäre schlicht nicht erfüllbar.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Hinweis "... soweit die Angaben von Bedeutung sind ..." zwar richtig und wichtig ist, aber in diesem Absatz möglicherweise für Verwirrung sorgt, da nach § 289c Absatz 3 sämtliche Angaben von Nummer 1 bis 7 – und nicht lediglich jene in Nummer 5 – nur dann zu berichten sind, wenn sie von Bedeutung sind.

Empfehlung: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird ausdrücklich begrüßt.

Auswahl der Leistungsindikatoren (§ 289c Absatz 3 Nummer 6) Es wird begrüßt, dass im Referentenentwurf keine Leistungsindikatoren vorgegeben werden, sondern jeweils die wichtigsten Leistungsindikatoren, welche für die Ge-

schäftstätigkeit von Bedeutung sind, auszuwählen und selbstständig darzustellen sind. Orientierung bieten hier zahlreiche privatwirtschaftliche Brancheninitiativen und Multistakeholderorganisationen (z.B. GRI). Zudem haben viele Unternehmen bereits spezifische, auf ihr Geschäftsmodell zugeschnittene, Indikatoren entwickelt und in ihre Managementprozesse integriert. Dieser Grundsatz muss erhalten bleiben, damit Umsetzung und Berichterstattung in Einklang bleiben.

Empfehlung: Der vorgeschlagene Ansatz unterstützt die Auswahl relevanter Indikatoren.

Rahmenwerke (§ 289d)

In der Unternehmenspraxis haben sich zahlreiche innovative Varianten der nichtfinanziellen Berichterstattung entsprechend der unterschiedlichen Geschäftsmodelle und Interessen der Share- und Stakeholder entwickelt. Die Vorgabe eines bestimmten Rahmenwerks, nach dem die Berichterstattung zu erfolgen hat, wäre daher kontraproduktiv. Es wird daher begrüßt, dass die Wahl einer geeigneten Orientierung für die Berichterstattung dem Unternehmen obliegt.

Empfehlung: Der vorgeschlagene Ansatz wird begrüßt.

.

Prüfung durch den Abschlussprüfer (§ 317 Absatz 2 Satz 4)

Die in § 317 Absatz 2 Satz 4 vorgeschlagene Regelung zur Prüfung durch den Abschlussprüfer unter Verzicht auf eine inhaltliche Prüfung wird begrüßt.

Das Vorhandensein eines zu einem späteren Zeitpunkts veröffentlichten gesonderten nichtfinanziellen Berichts soll durch eine ergänzende Prüfung durch denselben Abschlussprüfer erfolgen. Unseres Erachtens wäre eine Bestätigung über das Vorhandensein des Berichts im Folgejahr durch den für den Jahresabschluss des Folgejahres beauftragten Abschlussprüfer jedoch ausreichend und für alle Beteiligten besser zu dokumentieren.

Empfehlung: Der vorgeschlagene Ansatz wird begrüßt; Vorschlag zur effizienten Umsetzung.

Verbraucherbelange

Mit REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) hat Europa das modernste und strengste Chemikalienrecht. Alle chemischen Stoffe, die in Mengen größer 1 t/a hergestellt oder importiert werden, müssen bis 2018 bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki registriert werden. Für jede Anwendung ist eine Expositionsabschätzung und Sicherheitsbewertung durchzuführen, für die Stoffe sind umfangreiche toxikologische und ökotoxikologische Daten zu erheben. Bisher wurden über 44.000 Registrierungsdossiers für rund 9.000 Stoffe eingereicht. Anwendungen von Stoffen mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften können einem Zulassungs- oder Beschränkungsverfahren unterworfen werden. Alle sicherheitsrelevanten Informationen sind für Kunden und Endverbraucher verfügbar.

Neben REACH existieren für zahlreiche Anwendungen unserer Produkte weitere detaillierte Regelungen. So gibt es spezielle Vorschriften für zum Beispiel Arzneimittel, Biozide, Pflanzenschutzmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Kosmetik, Elektro-



/Elektronikprodukte, Spielzeuge oder Verpackungen.

Eine mögliche Erweiterung der fünf Aspekte der CSR-RL um Verbraucherbelange wird daher nicht als wertstiftend erachtet. Viele Unternehmen unserer Branche sind vorwiegend im B2B-Geschäft tätig. Hier sind die Kundenanforderungen je nach Produkt und Branche sehr unterschiedlich. Unsere Firmen beliefern teils mehrere völlig unterschiedliche Branchen (wie z.B. Auto, Bau, Elektro etc.) oder sie sind in ganz unterschiedlichen Bereichen aktiv (z.B. Wasch- und Reinigungsmittel, Pharma etc.). Zusätzliche Forderungen bei der Berichterstattung in diesem Umfeld sind nicht zielführend.

Ansprechpartner: Dr. Eckhard Koch, Senior Advisor Chemie³

Telefon: +49 (69) 2556-1392

E-Mail: koch@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der "öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern" des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 1.650 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2015 über 190 Milliarden Euro um und beschäftigte 447.000 Mitarbeiter.

¹ Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24.04.2015 (BGBI. I S. 642)